

- b) als dringend Krankheitsverdächtiger seiner Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 nicht Folge leistet,
- c) gegen die §§ 11, 13, 14 oder 15 verstößt, eine Behandlung gemäß § 12 verhindert oder eine Maßnahme gemäß § 25 nicht befolgt,
- d) als Arzt, Zahnarzt oder Hebamme die Pflichten gemäß §§ 17, 18 oder 21 nicht erfüllt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

\* § 29

#### Verletzung des Verbotes des Geschlechtsverkehrs

(1) Wer Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit einer anderen Person ausübt, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet oder mit dieser Möglichkeit rechnen muß, wird mit öffentlichem Tadel, bedingter Verurteilung oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen ausübt, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit gemäß § 9 nicht vorliegt.

§ 30

#### Unbefugte Offenbarung

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation unbefugt offenbart, was ihm über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen in seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, wird mit öffentlichem Tadel oder mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

§ 31

#### Unberechtigte Untersuchung und Behandlung sowie Fernbehandlung

(1) Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, mit Geldstrafe bis zu 1000 DM, mit bedingter Verurteilung oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten durchführt oder wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für die Selbstbehandlung von Geschlechtskrankheiten erteilt. <sup>III</sup>

III.

#### Schlußbestimmungen

§ 32

#### Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.**

§ 33

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Verordnung vom 11. Dezember 1947 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOB1. 1948 S. 44),
- b) die Erste Verordnung vom 30. Juli 1948 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOB1. S. 526)

außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1961

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Gesundheitswesen

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Sefrin  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anordnung

#### über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen.

Vom 20. Februar 1961

Zur Gewährleistung der sach- und fachgerechten Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen wird auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Energieversorgungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind
- a) elektrische Starkstromanlagen,
  - b) Gasanlagen,
  - c) Fernwärmeanlagen,
- die der Verteilung und Abnahme von Elektroenergie, Gas oder Wärme dienen.

(2) Das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen umfaßt die Errichtung von Energieversorgungsanlagen und die Vornahme von Arbeiten an diesen Anlagen.

(3) Berechtigte Hersteller sind Bürger und juristische Personen, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zur Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigt sind.

§ 2

#### Erteilung der Berechtigung

(1) Bürger und juristische Personen (z. B. Betriebe und Genossenschaften), deren wirtschaftlicher Zweck ausschließlich oder teilweise auf die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen gerichtet ist, sind verpflichtet, bei dem örtlich für sie zuständigen VEB Energieversorgung (EVB) unter Nachweis der in dieser Anordnung festgelegten persönlichen und technischen Voraussetzungen die Berechtigung zum Ausführen der genannten Arbeiten zu beantragen.

(2) Der EVB erteilt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen durch Ausstellung eines Ausweises die Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten.